

Hamm, 06. Juni 2011

## **Stellungnahme**

### **zum Gesetzentwurf vom 17. Mai 2011 zur Novellierung des EEG**

## **Mit diesem EEG übergibt die Bundesregierung die Biogaserzeugung den Konzernen**

### **Das Maisproblem wächst**

Zum 1. Januar 2012 soll ein überarbeitetes Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in Kraft treten. Einen entsprechenden Gesetzentwurf, der eine Novellierung des EEG beinhaltet, hat das federführende Bundesumweltministerium Mitte Mai vorgelegt. Schon am 9. Juni 2011 soll ein nur leicht überarbeiteter Gesetzentwurf im Bundeskabinett verabschiedet werden.

Erklärtes Ziel der Novellierung ist es, derzeit noch brach liegende Potentiale der Erneuerbaren Energien zu heben, Entwicklungen anzuschieben und zur Marktreife zu führen.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) werden die Vorschläge des Bundesumweltministeriums diesem Ziel im Bereich Biogas-Nutzung allerdings nicht gerecht und lassen wenig Gutes erwarten.

Was sich entwickelt, das wird entscheidend durch die Art und Weise bestimmt, ob und wie die Vergütung im EEG gestaffelt wird. Die Abstufung ist mindestens so entscheidend wie die absolute Höhe der Vergütung im EEG. Bleiben die Staffeln so, wie im Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, dann wird sich die Bioenergieerzeugung zukünftig nur noch in industriellen Großanlagen weiterentwickeln können.

Der Ansatz, Bioenergieerzeugung jetzt auch als Leistungsenergie nachfrageorientiert zu entwickeln, zeigt in die richtige Richtung.

### **Grundvergütung stärker staffeln, Klimaschutz- und Energiepotentiale im ländlichen Raum aktivieren**

Die elektrische Leistung von zwei Atomkraftwerken kann bei einer Entwicklung ausgereifter kleinerer Anlagen um die 50 KW allein durch die Nutzung der Gülle erschlossen werden. Die vorgesehenen neuen Staffeln in der Grundvergütung für Strom aus Biogasanlagen geben aber keine Impulse für bäuerliche Anlagen, die auf die dezentrale Verwertung von Grüngut aus der Fruchtfolge und anderer Reststoffe setzen. Das Leistungsangebot könnte auch in diesem Leistungsbereich dezentral steuerungsfähig gestaltet werden.

Hinzu kommen die Vorteile solcher Anlagen: hohe Klimawirkung, keine zusätzlichen Transporte und zusätzliche Einkommen in ländlichen Regionen. Reststoffverwertung konkurriert mit keinen anderen Erzeugungen. Ziele wie Biodiversität, artgerechte Tierhaltung, Hygienestandards und nachhaltige Strukturen dürfen durch die gesetzten Impulse für erneuerbare Energien nicht konterkariert, sondern sollten aktiv unterstützt werden.

*Beispiel: In einer 50 KW-Anlage würden bei überwiegendem Einsatz von Gülle ca. 160 Großvieheinheiten, also 100 Kühe plus Nachzucht, und ein geringer Teil nachwachsende Rohstoffe zum Nachsteuern als Energiegrundlage genügen.*

*Für den Betrieb der verbreiteten Biogasanlage mit einer Größe von 500 KW sind dagegen Bestandsgrößen von ca. 1.000 Kühen plus Nachzucht, also 2.000 Rinder, notwendig. Sollen die Strukturen der Betriebe zu den gängigen Biogasanlagen in einer Größe um 500 KW passen, würde durch das EEG eine industrielle Tierhaltung ohne Weidehaltung gefördert.*

Für die Grundvergütung schlägt die AbL folgende Staffelung vor:

< 50 KW:	16 Cent
50 - 150 KW:	15 Cent
150 - 500 KW:	13 Cent
500 - 5.000 KW:	9,5 Cent

## **Stärkere Differenzierung zwischen den Rohstoffklassen erforderlich. Rohstoffprämien auch nach Größe der Anlage staffeln**

Ziel des EEG ist es, auch Entwicklungsimpulse für die Verwertung unterschiedlicher Rohstoffe zu setzen. Die Betonung darauf, ein einfaches EEG bekommen zu wollen, konterkariert dieses Ziel.

*Beispiel: Rohstoff-Klasse I: 6 Cent gibt es künftig bei Anbaubiomasse wie Mais, Ganzpflanzensilage (GPS), Rüben und Gras. Das wäre 1 Cent weniger als bisher bei Anlagen bis 500 KW. Größere Anlagen bis 5 MW profitieren dagegen und sollen demnach statt der bisherigen 4 Cent auch 6 Cent bekommen.*

Zugleich wird sich bei einer von den Kulturen unabhängigen einheitlichen Staffel keine neue Anbauvielfalt entwickeln können. Mais – bald kombiniert mit Zuckerrüben – wird als Anbaubiomasse weiter dominieren.

Die AbL schlägt als Lösung vor, auch eine Staffel abhängig vom Anteil hochenergetischer Lebens- und Futtermittelpflanzen wie Mais und Zuckerrüben zu prüfen.

Es ist nicht erkennbar, wie durch die Rohstoffklasse II ein wirksamer Anreiz für Entwicklungsimpulse auch für neue Anbaukulturen zur Biogasnutzung erreicht werden soll. Um ein Anschieben in der Anlagenentwicklung und in Investitionen in andere Reststoffnutzungen auszulösen, ist es erforderlich, dass die Differenz zwischen der Rohstoffklasse II und der Klasse I stärker ausfällt und mindestens vier Cent beträgt.

Zudem müssen die Rohstoffprämien wie bisher nach Größe der Anlage gestaffelt bleiben. Es ist eine wirksame Abstufung in beiden Rohstoffklassen bei 50 KW, 150 KW und bei 500 KW um zwei Cent erforderlich (bei Rohstoffklasse I. z.B.: < 50 KW: 6 Cent, 50 - 500: KW: 4 Cent, > 500 KW: 2 Cent). Bedingt durch ihre Skaleneffekte, würden sonst industrielle Anlagen großflächig die Rohstoffe aufkaufen. Das bedeutet: Mit der geplanten Abschaffung der Staffeln würde die Biogaserzeugung den Energiekonzernen übergeben.

## **Bonus für Netzeinspeisung begünstigt Großanlagen**

Den Technologiebonus will der Gesetzentwurf fallen lassen. Stattdessen ist die Einführung einer Prämie von 2 Cent für Netzeinspeisung von Biogas vorgesehen. Entwicklungen von Technologien wie Microgassysteme müssen auch unterstützt werden. Die Netzeinspeisung begünstigt beim derzeitigen Stand der Technik industrielle Großanlagen.

## **Mindestwärmenutzung für alle Anlagen sicherstellen**

Eine Befreiung von der verpflichtenden Wärmenutzung ist für die Anlagen geplant, in denen bezogen auf die Mengebilanz mindestens 60 % Gülle eingesetzt wird. Damit würden jedoch auch Anlagen, die nur ca. 10 % der Energie aus Gülle beziehen, von der Verpflichtung zur Wärmenutzung befreit.

Sinnvoller wäre es, bei Anlagen ab 60 % aus Gülle gewonnener Energie eine Übergangszeit von z.B. drei Jahren zuzulassen. Das würde Anlagen fördern, die in einem Mix mit z.B. Mais bezogen auf die Menge über 90 % Gülle vergären.

Statt der geplanten Befreiung von der Wärmenutzung aufgrund lastgerechter Einspeisung könnte auch bei diesen Anlagen eine Übergangszeit von mehreren Jahren gewährt werden. Ein dauerhafter Verzicht auf Wärmenutzung im EEG führt zu politisch bedingten Fehlinvestitionen.

## **Nachhaltigkeitsverordnung wirksam gestalten. Nur den Maiseinsatz zu begrenzen reicht nicht**

Bei der Biomassenutzung liegen positive und negative Auswirkungen sehr nahe beieinander. Es braucht daher Leitplanken, die die gewünschten Entwicklungen unterstützen und negative Auswirkungen unterbinden.

Es ist eine Nachhaltigkeitsverordnung für die Rohstoffe von Biogasanlagen, die nach dem EEG begünstigt werden, mit dieser EEG-Reform umzusetzen. Klimabilanz, Biodiversität, die Energieeffizienz sowie wirtschaftliche und soziale Kriterien sind zu beachten. Allein die Menge Mais in einer Biogasanlage zu begrenzen reicht nicht. Die für das neue EEG angekündigte Grenze von 50 % Mais und GPS massebezogen in neuen Biogasanlagen stellt zur gegenwärtigen Realität einen weiteren Rückschritt gegenüber der zunächst vorgeschlagenen Grenze von maximal 60 % Maisanteil energetisch dar.

## **Bioenergie jetzt auch zur nachfrage- und lastgerechten Stromerzeugung**

Positiv zu werten ist, dass zukünftig ein Anreiz gesetzt werden soll, um Biogas als regelbaren Speicher einzusetzen. Biogas hat gegenüber einigen anderen erneuerbaren Energien den Vorteil, dass es speicherbar ist bzw. mit Speichern kombiniert werden kann. Biogas ist somit viel zu schade, um als Grundlastenergie verbrannt zu werden.

Die Gesetzesnovelle sieht vor, neben der Marktprämie eine Kapazitätskomponente einzuführen, die für 10 Jahre gilt und jährlich 130 Euro je KW zusätzlich bereitgestellter Leistung beträgt. Ob das ausreichen wird, damit zusätzliche Investitionen für Gasspeicher, Motorenkapazität und Wärmespeicher rentabel werden, ist fraglich.

Die AbL schlägt vor, hier nachzusteuern und sicherzustellen, dass auch Altanlagen diese Möglichkeit wahrnehmen können.

## Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des EEG schafft erhebliche Fehlanreize. Die vorgeschlagene Gestaltung der Vergütungssätze und Bonuszahlungen fördert einseitig den Bau von Großanlagen mit intensivem Einsatz von Mais (und zunehmend Zuckerrüben). Unterlassen werden dagegen notwendige Änderungen, mit denen die vorhandenen energetischen Potenziale in der Fruchtfolge und insbesondere der landwirtschaftlichen Reststoffe wie Gülle und Mist dezentral und damit energie- und ressourceneffizient erschlossen werden. Die Technikentwicklung in diesem Bereich wird stillgelegt.

Es ist erstaunlich, dass das Bundesumweltministerium diesen Entwurf vorlegt, denn das so geplante neue EEG wird die Biogaserzeugung den großen Energiekonzernen ausliefern. Es stellt sich die Frage, ob die Bundesregierung damit den Konzernen gezielt einen Preis für eine schnellere Abschaltung der Atomkraftwerke zahlen will.

Die AbL fordert:

- Einführung einer Staffel in der Grundvergütung bei 50 KW, um große Reststoffpotentiale dezentral erschließen zu können. Die Differenz in der Grundvergütung muss zwischen 50 KW und 500 KW Anlagen deutlich ausfallen. In der Grundvergütung schlägt die AbL folgende Staffelung vor:

< 50 KW:	16 Cent
50 - 150 KW:	15 Cent
150 - 500 KW:	13 Cent
500 - 5.000 KW:	9,5 Cent.
- Wirksame Abstufung auch der beiden Rohstoffklassen bei 50 KW, 150 KW und 500 KW um jeweils zwei Cent (bei Rohstoffklasse I. z.B.: < 50 KW: 6 Cent, 50 - 500: KW: 4 Cent, > 500 KW: 2 Cent).
- Differenz zwischen den Rohstoffklassen I und II in Höhe von mindestens 4 Cent. Nur so werden die Techniken der Reststoffverwertung und der Verwertung von stark lignozellulosehaltigen Pflanzen in Biogasanlagen fortentwickelt.
- Erlass einer Biomasse-Nachhaltigkeits-Verordnung für Biogasrohstoffe, die nach dem EEG begünstigt werden. Die für das neue EEG angekündigte Grenze von 50 % Mais und GPS massebezogen in neuen Biogasanlagen stellt keinen Fortschritt dar.
- Bioenergie zielgerichteter auf Leistungs- und Nachfrageorientierung ausrichten.